



BESCHLUSS

VOM 04. FEBRUAR 2021

GESCH.-NR. 2020-1298
BESCHLUSS-NR. 2021-18
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **16 GEMEINDEORGANISATION**
16.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

BETRIFFT **Teilrevision Organisationsreglement - Bestimmungen für die Offenlegung der Interessenbindungen der Behördenmitglieder und Einsetzung eines Wirtschaftsbeirats; Genehmigung und Verabschiedung der Vorlage zu Händen des Grossen Gemeinderates**

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Das per 1. Januar 2018 in Kraft getretene neue kantonale Gemeindegesetz sieht vor, dass die Behördenmitglieder ihre Interessenbindungen offen zu legen haben. Der Stadtrat konkretisiert diese Bestimmung mit einer Ergänzung des Organisationsreglements.

Ein Wirtschaftsbeirat soll die Umsetzung der Wirtschaftsstandortstrategie begleiten und die Wirtschaftsförderung unterstützen. Die unselbständige Kommission des Stadtrats ist im Organisationsreglement aufzuführen.

Für den Erlass und die Anpassungen des Organisationsreglements ist der Stadtrat zuständig. Er hat dieses vom Grossen Gemeinderat genehmigen zu lassen.

AUSGANGSLAGE

Mit dem Organisationsreglement (OrgRgl; IE 100.01.02) werden die in der Gemeindeordnung (GO; IE 100.01.01) grundlegend festgelegten Bestimmungen nach Bedarf konkretisiert und verfeinert. Das geltende Organisationsreglement ist nach einer Totalrevision seit dem 1. Juli 2018 in Kraft. Im Jahr 2019 erfolgte eine Teilrevision des Reglementes, mit der § 24 des Organisationsreglementes (Stadtentwicklungskommission / Stadtplanungskommission) angepasst wurde.

Das Organisationsreglement wurde in der Zwischenzeit durch den Stadtrat mit zwei Bestimmungen ergänzt. Das teilrevidierte Organisationsreglement wird dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet.



BESCHLUSS

VOM 04. FEBRUAR 2021

GESCH.-NR. 2020-1298

BESCHLUSS-NR. 2021-18

NEUER § 2a:

OFFENLEGUNG INTERESSENBINDUNG VON BEHÖRDENMITGLIEDERN

§ 42 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) vom 20. April 2015 bestimmt, dass die Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindungen offenlegen. Das neue Gemeindegesetz ist seit dem 1. Januar 2018 in Kraft. Die Gemeinden haben eine bis Ende 2021 geltende Frist, die kommunalen Bestimmungen dem übergeordneten Gemeindegesetz anzupassen.

In der durch den Grossen Gemeinderat am 5. November 2020 verabschiedeten Totalrevision der Gemeindeordnung (EGO) ist in Artikel 23 stipuliert: «Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere die Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindung.»

Da sich bereits aus den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindung ergibt, muss mit der Festlegung der Einzelheiten im städtischen Organisationsreglement (OrgRgl., 100.01.02) nicht bis zur Inkraftsetzung der totalrevidierten Gemeindeordnung zugewartet werden. Im Organisationsreglement sind die grundsätzlichen Vorgaben für die Offenlegung der Interessenbindung der Behördenmitglieder festzuhalten. Die Ausführungsbestimmungen für die operative Umsetzung dieser Vorgaben werden vom Stadtrat separat beschlossen.

Das Organisationsreglement wird wie folgt ergänzt:

§ 2a Offenlegung von Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der Behörden und selbständigen Kommissionen sowie die in diesen Organen als beratende Mitglieder tätigen Verwaltungsmitarbeitenden informieren beim Amtsantritt und bei Änderungen schriftlich über folgende aktuelle Interessenbindungen:

- a. berufliche Tätigkeiten,
- b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Vereinen, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland,
- c. Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, die mindestens 5 % des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts umfassen,
- d. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,
- e. Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons, der Gemeinden und in Organen von Rechtsträgern der interkommunalen Zusammenarbeit,
- f. regelmässige Vertragsbeziehungen mit der Stadt Illnau-Effretikon.

² Die Interessenbindungen werden auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

Diese Regelung deckt sich mit der Bestimmung, welche im Entwurf der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates für die Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder des Legislativorgans vorgesehen ist.



BESCHLUSS

VOM 04. FEBRUAR 2021

GESCH.-NR. 2020-1298

BESCHLUSS-NR. 2021-18

NEUER § 24a: EINSETZUNG WIRTSCHAFTSBEIRAT

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wirtschaftsstandortstrategie erachtet es der Stadtrat als sinnvoll, ein Wirtschaftsbeirat als Begleitgremium für die kommunale Wirtschaftsförderung einzusetzen. Diese wird in Form einer unselbständigen, beratenden Kommission des Stadtrats gebildet.

Mit der Einsetzung des Wirtschaftsbeirats sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Der Austausch zwischen und innerhalb der verschiedenen Anspruchsgruppen ist gefördert, die Zusammenarbeit verbessert sowie Aktivitäten sind auf ein gemeinsames Ziel ausgerichtet.
- Die Qualität der für die Wirtschaft relevanten Entscheide der Stadt ist durch den systematischen Einbezug der relevanten wirtschaftlichen Akteure und Wissensbereiche optimiert sowie die Identifikation der Anspruchsgruppen mit den Entscheiden gestärkt.
- Das wichtige Kommunikationsmittel der «Mund-zu-Mund-Propaganda» ist mit dem Wirtschaftsbeirat als Kern eines Botschafternetzwerks (Multiplikatoren) verstärkt eingesetzt.
- Zusätzliche personelle Ressourcen für die Anliegen der Wirtschaftsförderung sind geschaffen und das Netzwerk der Beiratsmitglieder gezielt genutzt.

Die Kommission bzw. der Beirat setzt sich zusammen aus Stadtpräsident (Vorsitz), einem weiteren Mitglied des Stadtrates und maximal sechs weiteren Mitgliedern aus unterschiedlichen Wirtschaftszweigen. Der Stadtrat bezeichnet die Kommissionsmitglieder. Es sind jährlich rund vier Sitzungen vorgesehen. Die Tätigkeit im Wirtschaftsbeirat wird gemäss § 7 der Vollziehungsbestimmungen über die Entschädigungen der Behörden (VZB EntschVO; IE 100.01.04) mit einer Grundentschädigung von Fr. 300.-/Jahr sowie gemäss Art. 11 der Entschädigungsverordnung (EntschVO; IE 100.01.03) mit einem Sitzungsgeld von Fr. 30.-/Stunde abgegolten. Davon ausgenommen sind die im Wirtschaftsbeirat vertretenen Mitglieder des Stadtrats.

Das Organisationsreglement wird wie folgt ergänzt:

§ 24a Wirtschaftsbeirat

WIRTSCHAFTSBEIRAT

(Stadtpräsidium, 1 weiteres Mitglied Stadtrat und bis zu 6 weitere Mitglieder)

Beratung für die kommunale Wirtschaftsförderung.



BESCHLUSS

VOM 04. FEBRUAR 2021

GESCH.-NR. 2020-1298

BESCHLUSS-NR. 2021-18

ZUSTÄNDIGKEIT

Gemäss § 32 Ziffer 1 der Gemeindeordnung erlässt der Stadtrat das Organisationsreglement. Er hat dieses nach § 25 Ziffer 2 der Gemeindeordnung nachträglich durch den Grossen Gemeinderat genehmigen zu lassen.

BEILAGEN ZUHANDEN DER VORBERATENDEN KOMMISSION

Der vorberatenden Kommission des Grossen Gemeinderates werden folgende Aktenstücke übermittelt:

NR.	DOKUMENTENBEZEICHNUNG	DATUM	AKTEN GGR	AKTEN KOMMISSION
1	Teilrevidiertes Organisationsreglement	04.02.2021	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Ausführungsbestimmungen Offenlegung Interessenbindung	04.02.2021	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3	SRB-Nr. 2020-243 über die Einsetzung eines Wirtschaftsbeirats	10.12.2020	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON
AUF ANTRAG DES RESSORTS PRÄSIDIALES
BESCHLIESST:

1. Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt:
 1. Das durch den Stadtrat am 4. Februar 2021 erlassene, teilrevidierte Organisationsreglement (OrgRgl; IE 100.01.02) wird genehmigt und per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.
 2. Gegen diesen Beschluss ist das fakultative Referendum gemäss § 8 Ziffer 6 der Gemeindeordnung ausgeschlossen.
 3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Stadtschreiber
 - b. Abteilung Präsidiales, zur Nachführung der kommunalen Rechtssammlung
 - c. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)
2. Vorstehender Antrag und Weisung werden genehmigt und zu Handen des Grossen Gemeinderates verabschiedet.
3. Als zuständiger Referent für allfällige Auskünfte wird Stadtpräsident Ueli Müller bezeichnet.
4. Das teilrevidierte Organisationsreglement wird erlassen und unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (zur Weiterleitung an den Grossen Gemeinderat)
 - b. Stadtschreiber
 - c. Wirtschaftsförderer



BESCHLUSS

VOM 04. FEBRUAR 2021

GESCH.-NR. 2020-1298

BESCHLUSS-NR. 2021-18

Stadtrat Illnau-Effretikon



Ueli Müller
Stadtpräsident



Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 08.02.2021